

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	19.11.2024	Vorlage-Nr.	2-037/24	Amtsleiter	
Fachbereich	Amt für Planung und Liegenschaften (Bauamt)	Einreicher	Oliver Dillmann	Kenntnis LVB	gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeindevertretung	27.11.2024		Entscheidung	N	

Bebauungsplan Nr. 46 „Klaasweg,, der Gemeinde Ostseebad Dierhagen – hier: Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Klaasweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen hat in öffentlicher Sitzung am 24.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 beschlossen. Dem Planungswillen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen entsprechend, soll mit der Planung eine Stärkung des Ortsteils Dierhagen Dorf als Wohnstandort durch eine flächensparende Arrondierung der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Lindenstraße und des Klaasweges erfolgen.

Der Vorentwurf und die Entwürfe des Bebauungsplanes haben öffentlich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 01.06.2022 bis zum 01.07.2022 sowie im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 30.06.2023 bis zum 01.08.2023 und gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 16.07.2024 bis zum 31.07.2024 öffentlich ausgelegen. Zeitgleich sind jeweils die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahmen aufgefordert worden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuches die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung der Entwürfe und der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist dem Beschluss als Anlage 1a und Anlage 1b beigefügt.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023, wonach der § 13b BauGB a.F. mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar ist, darf § 13 b BauGB a.F. wegen der Vorrangs des Unionsrechts nicht zur Anwendung kommen. Daher hat der Gesetzgeber mit dem § 215a BauGB eine zeitlich befristete Heilungsmöglichkeit für abgeschlossene und noch laufende Bauleitplanverfahren geschaffen. Die Vorschrift regelt die Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ein ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung. Hiernach können Bebauungsplanverfahren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, nach Maßgabe des Abs. 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden, sofern der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird und die Gemeinde aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Durch die durchgeführten und an die neue Gesetzeslage angepassten Entwurfsbeteiligungen sind die Voraussetzungen gegeben, den Bebauungsplan Nr. 46 „Klaasweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Teil B) mit Stand vom Oktober 2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen (Anlage 2). Die Begründung (Anlage 3) mit Stand Oktober 2024 wird gebilligt.

i.A. Marcus Foks
SB Bauleitplanung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung hat die in der Anlage 1a und Anlage 1b niedergelegten Behandlungsvorschläge geprüft, gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und fasst gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch den Beschluss zur Abwägung.
2. Das Amt Darß/Fischland wird beauftragt, der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden, soweit fristgerecht Stellungnahmen abgegeben worden sind, das Ergebnis der Abwägung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.
3. Nach § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V, S. 110), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen den Bebauungsplan Nr. 46 „Klaasweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Teil B) (Anlage 2), als Satzung.
4. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.
5. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan gem. § 13b BauGB a.F. i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.
6. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§10 Abs. 3 BauGB).